LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

E 17/472

05.10.2018

Neudruck

Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil MdL

Einladung

25. Sitzung (öffentlich)
des Rechtsausschusses
am Mittwoch, dem 7. November 2018,
15.00 Uhr bis max. 16.30 Uhr, Raum E 3 A 02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Vergütung von Berufsbetreuern

Vorlage 17/913

- Anhörung von Sachverständigen -

gez. Dr. Werner Pfeil
- Vorsitzender -

F. d. R.

Jan Jäger
Ausschussassistent

Anlagen
Verteiler
Fragenkatalog

Anhörung des Rechtsausschusses
"**Vergütung von Berufsbetreuern"**
Vorlage 17/913

am Mittwoch, dem 7. November 2018
15.00 Uhr bis max. 16.30 Uhr, Raum E 3 A 02

Verteiler

Bundesverband der Berufsbetreuer/
innen e. V.
Hamburg

Betreuungsgerichtstag e.V.
Bochum

Gesetzliche Betreuungen
Susanne Benary-Höck
Düsseldorf

Gustav Arnold
Bocholt

Berufsbetreuerin
Birgit Lordick
Duisburg

Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Dirk Bahrenfuss
Kiel

Amtsgericht Duisburg
Richter am Amtsgericht
Lars Mückner
Duisburg

Katholischer Sozialdienst e. V.
Hamm

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Klaus Röttgen
Verwaltungsgebäude Oberstadt
Mönchengladbach

Fragenkatalog für die Sachverständigen

1. Welche Folgerungen ziehen Sie aus dem Abschlussbericht der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und welche wesentlichen Qualitätsmängel und deren Ursachen wurden nach Ihrer Auffassung aufgezeigt?

2. Worin besteht für Sie akuter Handlungsbedarf in der Betreuung mit Blick auf die Vergütung?

3. Ist Ihrer Meinung nach der zeitliche Aufwand für eine Betreuung seit Einführung der pauschalierten Vergütung gestiegen?

4. Welche Rolle spielen „Ausnahmefälle“ (also Fälle mit besonderer zeitlicher Intensität) bei der Vergütung für Betreuer/innen?

5. Halten Sie das derzeitige Pauschalvergütungssystem im Grundsatz - unabhängig von der derzeitigen Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundenansätzen - für erhaltenswert, oder wie könnte ein alternatives Vergütungssystem ausgestaltet werden?

6. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Drucksache 18/12427) ist eine Erhöhung der Stundensätze um 15 Prozent vorgesehen. Halten Sie diese Anpassung für sachgerecht?

7. Wie sollte künftig die Bestellung/Zulassung und Aufsicht von Betreuer/innen erfolgen und welcher Ausbildungs-/Qualifikationsgrundlage bedarf es dazu?

8. Welche Rolle spielt das Ehrenamt hinsichtlich der beruflich tätigen Betreuer/innen?

9. Was ist Ihr Verständnis von Qualität in der rechtlichen Betreuung und wie kann diese gesichert werden?

10. Welche Reformvorschläge gibt es, das Betreuungsrecht konsequenter i.S. der UN-Behindertenrechtskonvention zu verändern?

11. Mit welcher anderen selbstständigen Tätigkeit ist die beruflich geführte rechtliche Betreuung Ihrer Ansicht nach vergleichbar?

12. Übernehmen Ihrer Ansicht nach rechtliche Betreuer Aufgaben, die eigentlich von Sozialleistungsträgern zu erfüllen sind? Wenn ja, welche sind das?

13. Falls einheitliche Standards, beispielsweise eine leistungsorientierte Pauschalvergütung, bei der Ausübung der Betreuungsmaßnahmen nach einem festen Kriterienkatalog gesetzt werden sollen, welche konkreten Kriterien würden Sie hierfür heranziehen?

14. Ist eine Reform der Aufteilung der Betreuung in ehrenamtliche und hauptberufliche Betreuer bzw. in selbstständige Betreuer, behördliche Betreuer sowie angestellte (Vereins-) Betreuer notwendig und welche vergütungs- und versicherungstechnischen Änderungen wären hierfür sinnvoll?

15. Sehen Sie eine allgemein verpflichtende Haftpflichtversicherung für Berufsbetreuer als notwendig an oder ist die derzeitige Regelung, eine Prüfung durch die Betreuungsbehörde als Standardvoraussetzung nach § 1897 Abs. 7 BGB, ausreichend?